

**Anordnung
über die steuerliche Behandlung
der Aufsichtsratsvergütungen, die von gemein-
nützigen Wohnungsbau-Genossenschaften gezahlt
werden.**

Vom 23. April 1955

Zur Herbeiführung einer steuerlichen Gleichstellung mit ähnlichen Genossenschaften wird auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) folgendes angeordnet:

- 1, Die Bestimmungen der Veranlagungs-Richtlinien 1954, Ziffer 113 (Sonderdruck Nr. 56 des Gesetzblattes/Zentralblattes) sind auch für die Aufsichtsratsvergütungen anzuwenden, die von den gemeinnützigen Wohnungsbau-Genossenschaften gezahlt werden.
- 2, Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.
- 3, Wenn für rückliegende Jahre ein Steuerabzug nach den Bestimmungen des § 44 a des Einkommensteuergesetzes bisher nicht vorgenommen wurde, verbleibt es dabei,

Berlin, den 23. April 1955 (Anordnung 27/55)

Ministerium der Finanzen
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Zweite Anordnung*
**über die Anwendung der Rahmenstruktur- und
Typenstellenpläne der Betriebsleitungen
der VEB der örtlichen Wirtschaft.**

Vom 25. April 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leiter der VEB der örtlichen Wirtschaft der Industriezweige

Textil—Bekleidung,
Leder—Schuhe—Rauchwaren

haben nach den von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Rahmenstruktur- und Typenstellenplänen für die Betriebsleitungen der VEB ihre Stellenpläne mit Mittelberechnung und einer Gegenüberstellung aufzustellen.

* I. Anordnung (GBl. II S. 29)

Die Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne werden den VEB durch das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft über die Räte der Bezirke bzw. Kreise — Abteilung örtliche Wirtschaft — zugestellt,

§ 2

Der Rat des Kreises — Abteilung örtliche Wirtschaft — hat die Betriebe bei der Aufstellung der Stellenpläne anzuleiten und die Bestätigung im Rahmen der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne und der dazu ergangenen Direktive des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft mit Wirkung vom 1. Juni 1955 vorzunehmen.

§ 3

Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes ist vom Rat des Kreises — Abteilung örtliche Wirtschaft — über den Rat des Bezirkes bis zum 15. Juni 1955 an die Staatliche Stellenplankommission einzureichen.

Eine individuelle Bestätigung der Stellenpläne durch die Staatliche Stellenplankommission ist in Zukunft nicht erforderlich.

§ 4

Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, den vom Rat des Kreises — Abteilung örtliche Wirtschaft — bestätigten Stellenplan der Inspektion für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Registrierung vorzulegen.

§ 5

Die Vergütungen sind nach den in der Direktive festgelegten gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

§ 6

Erhalten Mitarbeiter höhere als die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen, so ist der bisherige Lohnsatz, wenn die gleiche Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz wie bisher ausgeübt wird, personengebunden weiterzuzahlen.

Bei Neueinstellungen sind die im Stellenplan bestätigten Vergütungsgruppen anzuwenden.

§ 7

Bei Verstößen werden die Verantwortlichen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

§ 8

Die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die übrigen Industriezweige wird gesondert angeordnet.

Berlin, den 25. April 1955

Staatliche Stellenplankommission
G e i ß
Stellvertreter des Vorsitzenden